Garantieversicherung
Bedingungen: Allianz MGar 2011
- Kurzinformation -

TV 407/01

Versicherte Sachen (§ 1 MGar 2011)	Im Versicherungsvertrag bezeichnete Maschinen, maschinelle Einrichtungen sowie sonstige technische Anlagen und Konstruktionen, während der vereinbarten Garantiezeit. Nicht versichert sind: — Wechseldatenträger; — Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; Werzeuge aller Art; — Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen; — sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 MGar 2011)	Folgeschäden (Sachschäden) an versicherten Sachen durch — Konstruktionsfehler, — Materialfehler oder — Ausführungsfehler, soweit sie der Versicherungsnehmer auf Grund seines Verkaufs- oder Liefervertrages zu vertreten hat. Nicht versichert (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch: — Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; — Kriegsereignisse jeder Art oder Innere Unruhen; Terrorakte; — Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; — Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache.
Versicherungsort (§ 4 MGar 2011)	Die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.
Versicherungssumme (§ 5 MGar 2011)	Die Summe der Kosten, die jeweils notwendig ist, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte wiederherzustellen, ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn, zuzüglich Nebenkosten, z.B. Kosten für Lieferung wie Verpackung, Fracht, Zölle und Montage.
Umfang der Entschädigung (§ 6 MGar 2011)	Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und des Wertes des Altmaterials, für — Teilschäden: die für die Wiederherstellung der beschädigten Sache in den früheren betriebsfertigen Zustand erforderlichen Kosten; — Totalschäden: den Zeitwert. Soweit besonders vereinbart werden auch Überstunden- und Eilfrachtzuschläge entschädigt. Kosten, welche zur Beseitigung des Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlers selbst erforderlich sind, werden nicht ersetzt.